

Az.: IV/6-173-Vh 01/82

Verordnung des Landratsamtes Würzburg über den geschützten Landschaftsbestandteil „Wolfstalgraben“, Gemarkung Veitshöchheim

Aufgrund von Art. 12 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 9 Abs. 4, Art. 45 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes — BayNatSchG — erläßt das Landratsamt Würzburg folgende mit Schreiben der Regierung von Unterfranken vom 22. Januar 1985, Nr. 820-8632.00-34/84, genehmigte Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

- (1) Der in der Gemeinde Veitshöchheim, Flurlage „Wolfstal“ gelegene Geländeinschnitt wird als Landschaftsbestandteil geschützt.
- (2) Der geschützte Landschaftsbestandteil hat eine Größe von ca. 0,8 ha und erhält die Bezeichnung „Wolfstalgraben“.
- (3) Die Grenzen des geschützten Landschaftsbestandteiles sind in einer Karte M 1 : 2.500 und einer Karte M 1 : 25.000 eingetragen. Die Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Schutzzweck

Zweck des geschützten Landschaftsbestandteiles ist es, den Geländeinschnitt im Interesse des Naturhaushaltes, insbesondere der Tier- und Pflanzenwelt, sowie zur Belebung des Landschaftsbildes zu erhalten. Der Gehölzbewuchs ist ein wichtiger Lebensraum für heimische Vogelarten (z. B. Mittelspecht, Gartenrotschwanz) und Kleintiere. Der Graben enthält schutzwürdige Pflanzen (z. B. Küchenschelle, Seidelbast).

Der Erlaß dieser Verordnung ist daher im Interesse des Naturhaushaltes und zur Belebung des Landschaftsbildes erforderlich.

§ 3

Verbote

(1) Nach Art. 12 Abs. 3 i. V. m. Art. 9 Abs. 4 BayNatSchG ist es verboten, ohne Genehmigung den geschützten Landschaftsbestandteil zu zerstören oder zu verändern. Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

(2) Es ist deshalb vor allem verboten:

1. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
2. oberirdisch über den zugelassenen Gemeingebrauch hinaus oder unterirdisch Wasser zu entnehmen, Quellaustritte, Wasserläufe sowie den Zu- und Ablauf des Wassers oder den Grundwasserstand zu verändern oder neue Gewässer anzulegen,

3. bauliche Anlagen i. S. der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner Baugenehmigung bedarf,
4. Leitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die Lebensbereiche (Biotop) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachhaltig zu verändern,
6. Pflanzen oder einzelne Teile von ihnen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu entfernen oder sonst zu beschädigen,
7. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
8. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
9. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen sowie standortfremde Gehölze einzubringen,
10. Bäume mit Horsten oder natürlichen oder künstlichen Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen oder zu fällen,
11. das Gelände zu verunreinigen sowie Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Straßen, Wege, Plätze oder Pfade neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
13. außerhalb von Straßen und Wegen mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder diese abzustellen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. zu zelten oder zu lagern,
16. Feuer zu machen,
17. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
18. zu reiten,
19. eine andere als die nach § 4 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere das Verbot,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 AbfG),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 StGB).

§ 4

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten sind

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd,
2. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Landschaftsbestandteiles von der Unteren Naturschutzbehörde angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen,
3. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Landschaftsbildes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Würzburg als Untere Naturschutzbehörde erfolgt,
4. unaufschiebbare Sicherungsmaßnahmen, die zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leben, Gesundheit oder bedeutende Sachwerte erforderlich sind,
5. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher forstwirtschaftlich genutzten Flächen; forstwirtschaftlich notwendige Maßnahmen sind mit der Unteren Naturschutzbehörde abzusprechen,
6. die Unterhaltungsmaßnahmen an dem öffentlichen Feld- und Waldweg; die Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Ausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen,
7. das Abstellen von Personenkraftwagen außerhalb des Weges durch die Grundstückseigentümer auf den bisher hierfür genutzten Flächen und im bisher üblichen Umfang,
8. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang,
9. Maßnahmen, die im Interesse des Trinkwasserschutzes und der Wassergewinnungsanlage erforderlich sind,
10. notwendige Unterhaltungsmaßnahmen an den bestehenden Stromversorgungseinrichtungen; die Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Ausführung mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

§ 5

Befreiung

- (1) Von den Verboten und Beschränkungen dieser Verordnung kann im Einzelfall gem. Art. 49 BayNatSchG eine Befreiung erteilt werden, wenn
 1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
 2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen i. S. des BayNatSchG, insbesondere mit dem Schutzzweck des geschützten Landschaftsbestandteiles, vereinbar ist oder

3. die Befreiung des Verbots zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde.

- (2) Zuständig für die Erteilung der Befreiung ist das Landratsamt Würzburg als Untere Naturschutzbehörde.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 3 Abs. 2 der Verordnung zuwiderhandelt.
- (2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 6 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einer vollziehbaren Auflage zu einer Genehmigung nach § 3 Abs. 1 oder zu einer Befreiung nach § 5 Abs. 1 der Verordnung nicht nachkommt.

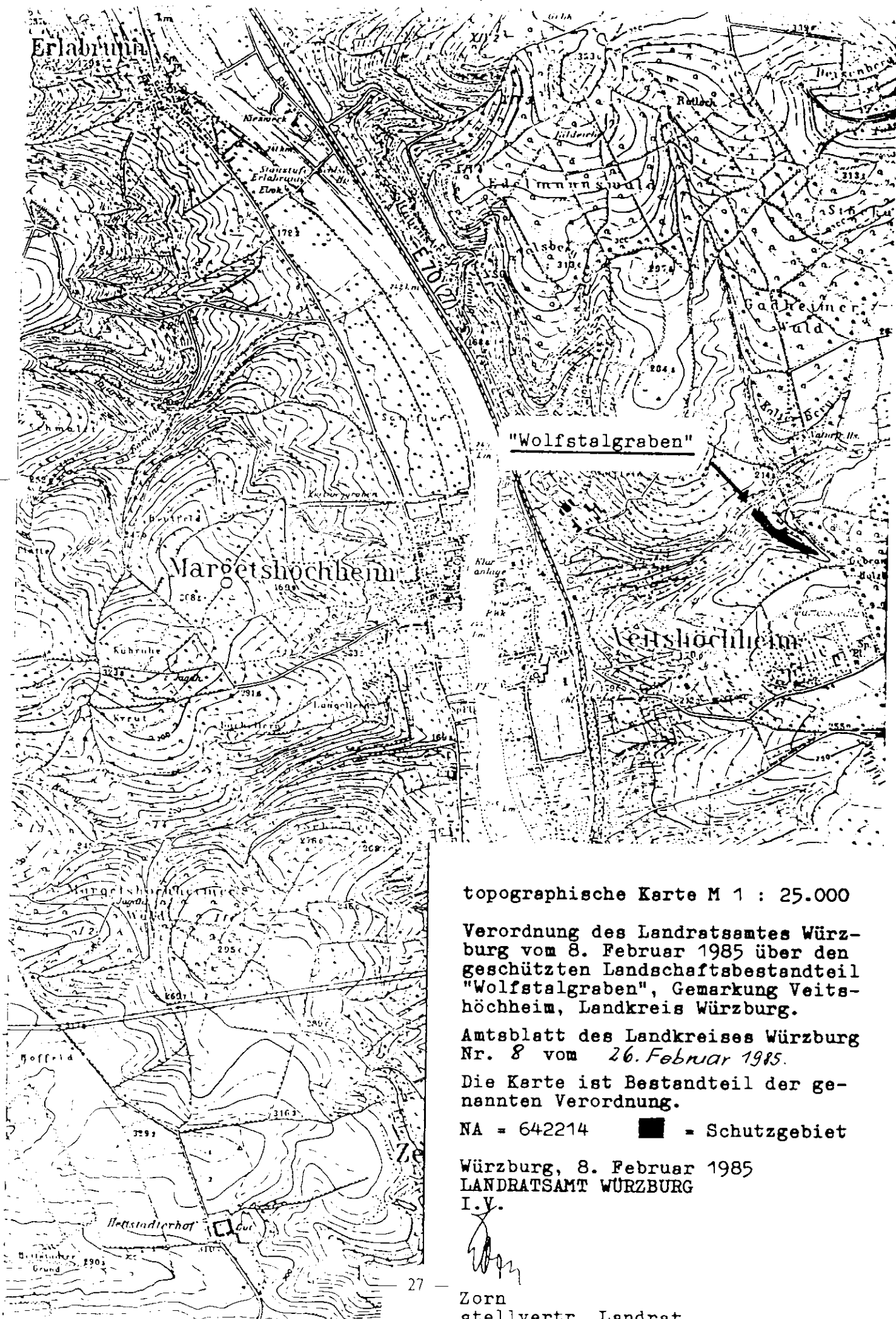
§ 7

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Würzburg in Kraft.

Würzburg, den 8. Februar 1985
Landratsamt Würzburg

i. V. Zorn
stellvertr. Landrat



topographische Karte M 1 : 25.000


Verordnung des Landratsamtes Würzburg vom 8. Februar 1985 über den geschützten Landschaftsbestandteil "Wolfstalgraben", Gemarkung Veitshöchheim, Landkreis Würzburg.

Amtsblatt des Landkreises Würzburg Nr. 8 vom 26. Februar 1985.

Die Karte ist Bestandteil der genannten Verordnung.

NA = 642214 ■ = Schutzgebiet

Würzburg, 8. Februar 1985
LANDRATSAMT WÜRZBURG
I.V.


Zorn
stellvertr. Landrat